

Stellungnahme des Bundesverband Trans*

zur

EU-LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2026–2030

1. Einleitung

a. Aktuelle Entwicklungen bei LSBTIQ*-Rechten innerhalb der EU

Die LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 der Europäischen Kommission schuf erstmals auf EU-Ebene einen kohärenten Rahmen, um die Rechte von LSBTIQ*-Menschen zu stärken, Diskriminierung zu bekämpfen und strukturelle Benachteiligung zu adressieren. Der Strategie kam damit eine zentrale Bedeutung für das Mainstreaming von LSBTIQ*-gleichstellungspolitischen Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten zu. Die Strategie kommunizierte deutlich, dass die Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierung gegenüber LSBTIQ* Personen auf den Grundwerten der Union basieren und forderte hier ein klares Engagement. Dies war ein sehr bedeutsamer Schritt.

Wenn nun zum Ende der ersten LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie Bilanz gezogen wird, können zum einen Erfolge in einzelnen Mitgliedstaaten gefeiert werden, wie die Situation von LSBTIQ* Personen verbessert wurde. Zum anderen wird deutlich, dass die Gleichstellung und Akzeptanz von LSBTIQ* Personen mehr denn je infrage gestellt werden. Anlässlich des IDAHOBITA 2025 (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter-, Trans* und Asexuellenfeindlichkeit) veröffentlichte ILGA Europe aktuelle Informationen zur rechtlichen Situation von LSBTIQ*

Personen in 49 Staaten, darunter auch in den Mitgliedstaaten der EU.¹ Mit Blick auf das Verbot von Pride-Veranstaltungen in Ungarn warnte ILGA Europe in diesem Zusammenhang deutlich vor einer Erosion demokratischer Grundwerte und wies darauf hin, dass eine globale Gegenbewegung gegen die Gleichstellung von LSBTIQ* Personen auch im europäischen Kontext an Einfluss gewinnen.

b. Aktuelle Entwicklung bei LSBTIQ*-Rechten in Deutschland

In den vergangenen fünf Jahren wurden in Deutschland verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Gleichstellung von LSBTIQ* Personen fördern und zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt beitragen. So wurde beispielsweise ein OP-Verbot für nicht-einwilligungsfähige intergeschlechtliche Kinder und Säuglinge (2021), ein Konversionsmaßnahmenverbot (2020) sowie ein Selbstbestimmungsgesetz (2024) eingeführt. Das Blutspendeverbot für MSM (‘Männern, die Sex mit Männern haben’) und trans* Personen wurde wie das Diskretionsgebot für geflüchtete LSBTIQ* Personen abgeschafft. Anpassungen des § 46 Abs. 2 StGB sowie des Völkerstrafrechts ermöglichen eine verbesserte Strafverfolgung von queerfeindlichen Hassverbrechen, die inlands verübt werden, bzw. queerfeindlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Ausland stattgefunden haben.

Trotz der beschriebenen Fortschritte beobachten wir als Bundesverband Trans* die Situation in Deutschland mit Sorge und befürchten, dass in den kommenden Jahren keine weiteren Fortschritte bei der Gleichstellung und Akzeptanz von LSBTIQ* Personen erreicht werden können. Der jüngst veröffentlichte Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung bestehend aus CDU/CSU und SPD benennt keine konkreten queerpolitischen Maßnahmen und verpasst somit die Chance, klare Vereinbarungen zu treffen, wie Diskriminierung weiter abgebaut werden kann.² Dabei ist der Handlungsbedarf weiterhin groß und auch Gesetze, die bereits verabschiedet wurden, wie beispielsweise das Konversionsmaßnahmenverbot, müssen reformiert werden, sodass Schutzlücken geschlossen werden.

Noch stärker als durch einen möglichen Stillstand auf Ebene der Queerpolitik sind wir als Verband jedoch durch aktuelle gesellschaftspolitische Veränderungen und die Zunahme an LSBTIQ*-feindlichen Angriffen und Anfeindungen besorgt. Ängste und Verunsicherung in den LSBTIQ*-Communities in Deutschland nehmen aktuell insbesondere zu, da eine Partei wie die AfD, die Anfang Mai als gesichert rechtsextrem durch den Verfassungsschutz eingestuft wurde,³ bei verschiedenen Landtags- und Bundestagswahlen deutliche Stimmzuwächse verzeichnen konnte, und Angriffe auf queeres Leben ansteigen. Beobachter*innen der antifeministischen Bewegung in Deutschland warnen davor, dass LSBTIQ*-feindliche Ressentiments als

¹ ILGA Europe (14.05.2025). Press Release: UK joins Hungary and Georgia with the biggest Drops on Annual LGBTI Rights Ranking. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter <https://www.ilga-europe.org/press-release/press-release-uk-joins-hungary-and-georgia-with-the-biggest-drops-on-annual-lgbti-rights-ranking/>

² CDU, CSU & SPD (2025). Verantwortung für Deutschland: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 21. Legislaturperiode. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

³ Nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz Anfang Mai auf Basis eines umfassenden Gutachtens entschied, die AfD als Partei bundesweit als ‚gesichert rechtsextrem‘ einzustufen, reichte die AfD Klage ein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz entschied daraufhin bis zu einer Gerichtsentscheidung eine sogenannte Stillhaltezusage zu geben. D.h., dass das Bundesamt für Verfassungsschutz vorerst weiterhin als ‚Verdachtsfall‘ führen wird und die AfD-Einstufung als ‚gesichert rechtsextrem‘ ausgesetzt hat.

Brückenideologie genutzt werden, um in die Breite der Gesellschaft zu mobilisieren und ihre Anhänger*innenschaft zu vergrößern.⁴ Dass diese Strategie sehr erfolgsversprechend sein kann und queerfeindliche Einstellungen weit verbreitet und damit anschlussfähig sind, zeigen sozialwissenschaftliche Erhebungen, die die Verbreitung von diskriminierenden Einstellungen erfassen: Laut der Leipziger Autoritarismus Studie weisen 37 % der Befragten ein geschlossenes trans*feindliches Weltbild bei der Erhebung von 2024 auf.⁵ In der letzten Umfrage der Mitte-Studie 2022/2023 machten 17% der Befragten die Identität von trans* Personen verächtlich.⁶

Diese Trans*feindlichkeit auf der Ebene der Einstellungen spiegelt sich auch im zivilgesellschaftlichen Monitoring von Angriffen auf queeres Leben. Pride-Veranstaltungen waren im vergangenen Jahr 2024 in vielen Fällen Angriffen ausgesetzt und in verschiedenen Städten riefen rechtsextreme Gruppierungen zu Gegenprotesten auf. Eine Analyse des Autor*innen-Kollektivs Feministische Intervention wies darauf hin, dass bei 32,5 % der Pride-Veranstaltungen Störungen, Sachbeschädigungen, verbale und/oder körperliche Angriffe auf Teilnehmer*innen gemeldet wurden.⁷ Während der aktuellen Pride-Saison zeichnet sich bereits ab, dass diese Intensität an Angriffen und Anfeindungen mindestens fortgesetzt, wenn nicht sogar intensiviert wird. In Schönebeck (Sachsen-Anhalt) und in Gelsenkirchen (Nordrhein-Westfalen) wurden Pride-Veranstaltungen abgesagt, weil nicht für die Sicherheit der Teilnehmer*innen garantiert werden konnte. Vor der Pride-Veranstaltung in Wernigerode (Sachsen-Anhalt) wurden Anschlagpläne bekannt, die sich erst nach einer Hausdurchsuchung als wenig ausgereift herausstellten.

2. Themenfelder der LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2026–2030

a. Verbot von Konversionsmaßnahmen

i. Situation in Deutschland

Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) wurde 2020 verabschiedet und stellte erstmals rechtlich Behandlungen, die der Änderung von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität dienen sollten, unter Strafe. Bereits im

⁴ Amadeu Antonio Stiftung (2024, Hg.). Zivilgesellschaftliches Lagebild Antifeminismus 2023: Dokumentation und Analysen der Meldestelle Antifeminismus. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/03/Lagebild_Antifeminismus_2023_WEB.pdf

⁵ Decker, O., Kiess, J., Heller, A. & Brähler, E. (2024, Hg.). Vereint im Ressentiment: Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen – Leipziger Autoritarismus Studie 2024, S. 167. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter <https://www.boell.de/sites/default/files/2024-11/leipziger-autoritarismus-studie-2024-vereint-im-ressentiment-autoritaere-dynamiken-und-rechtsextreme-einstellungen.pdf>

⁶ Zick, A., Küpper, B. & Mokros, N. (2023). Die distanzierte Mitte – rechtsextreme und demokratiefördernde Einstellungen in Deutschland 2022/2023, S. 165. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=91776&token=3821fe2a05aff649791e9e7ebdb18eabdae3e0fd>

⁷ Autor*innenkollektiv Feministische Intervention/AK Fe.In(11.06.2025). Demonstrationen, Angriffe und Störungen: Nazis greifen queeres Leben an. Ein Rückblick auf die Pride-Saison 2024. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter <https://www.nsu-watch.info/2025/06/demonstrationen-angriffe-und-stoerungen-nazis-greifen-queeres-leben-an-ein-rueckblick-auf-die-pride-saison-2024/>

Gesetzgebungsprozess wiesen zivilgesellschaftliche Vertreter*innen auf Schutzlücken (u.a. mangelnder Schutz für Erwachsene, Strafbarkeitsausnahme für Fürsorge- und Erziehungsberechtigte) hin. Wie die Erhebung ‚Unheilbar queer?‘ unter 18- bis 70-jährigen LSBTIQA*-Personen aufzeigt, an der über 3.500 Personen teilgenommen haben, finden Konversionsbehandlungen weiterhin in Deutschland statt.⁸ Dabei wurden im Kontext von geschlechtlicher Identität die folgenden Settings besonders häufig genannt: Familie (60 % der Befragten), Beratung/Psychotherapie (28 % der Befragten) und Schule (19 %).

Für die Novellierung des KonvBehSchG hat ein breites Bündnis an zivilgesellschaftlichen Organisationen Empfehlungen veröffentlicht, die auch auf europäischer Ebene wichtige Hinweise für Best-Practice-Empfehlungen enthalten.⁹

ii. Empfehlungen auf EU-Ebene

- Entwicklung einer Best-Practice-Empfehlung für die Einführung eines Konversionsmaßnahmenverbots auf Ebene der Mitgliedstaaten, inkl. einer Check-List und der Berücksichtigung von intersektionaler Diskriminierung
- Stärkung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten zur Einführung und Umsetzung eines Konversionsmaßnahmenverbots
- Wissenschaftliche Erhebung zur Verbreitung von Konversionsmaßnahmen
- Einstufung von Konversionsmaßnahme als ‚harmful practice‘ in weiteren Empfehlungen der Kommission
- Förderung von Aufklärungskampagnen und Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die das öffentliche Bewusstsein für Konversionsmaßnahmen stärken

b. Hasskriminalität

i. Situation in Deutschland

Wie in der allgemeinen Darstellung der Situation für LSBTIQ* Personen in Deutschland (Abschnitt 1.b) deutlich wurde, sind queere Personen mehr Anfeindungen ausgesetzt. Dies zeigt sich auch in den jährlich veröffentlichten Zahlen des Bundesinnenministeriums (BMI) und Bundeskriminalamts (BKA) zur politisch motivierten Kriminalität (siehe Abbildung 1).¹⁰ Diese polizeilichen Statistiken bilden nur einen Teil der tatsächlichen Gewalt ab, da LSBTIQ* Personen in vielen Fällen den Kontakt mit der Polizei aus Angst vor Diskriminierungserfahrung meiden. Dies trifft insbesondere zu auf LSBTIQ* Personen, die durch weitere Diskriminierungsformen wie Rassismus, Klassismus, Sexarbeiter*innen- oder Behindertenfeindlichkeit benachteiligt werden. Ein flächendeckendes zivilgesellschaftliches Monitoring, das die polizeiliche Erhebung ergänzt und zur Aufklärung beiträgt, wie hoch das Underreporting gegenüber polizeilichen Behörden geschätzt werden kann und inwieweit die Anzeigebereitschaft unter LSBTIQ*

⁸ Liebesleben (undatiert). Queer in Deutschland – Wissen und Erfahrungen zu Konversionsbehandlungen. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter <https://www.liebesleben.de/fachkraefte/studien-standard-qualitaetsicherung/queer-in-deutschland-wissen-und-erfahrungen-zu-konversionsbehandlungen/>

⁹ BMH, Bundesverband Queere Bildung, BVT*, dgti, LSVD, LSBTI-Beauftragter der Stadt Mannheim, Mosaik Deutschland, Institut für Geschichte und Ethik der Medizin (Universität Heidelberg), PLUS Rhein-Neckar & VLSP* (2024). Forderungen zur Novellierung des KonvBehSchG. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter <https://www.befragung-unheilbar-queer.de>

¹⁰ vgl. beispielsweise BMI & BKA (2025). Factsheet: Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch Motivierte Kriminalität, S. 11.

Personen durch die Installation von Ansprechpersonen für LSBTIQ* in Polizei und Staatsanwaltschaft zugenommen hat, fehlt derzeit.

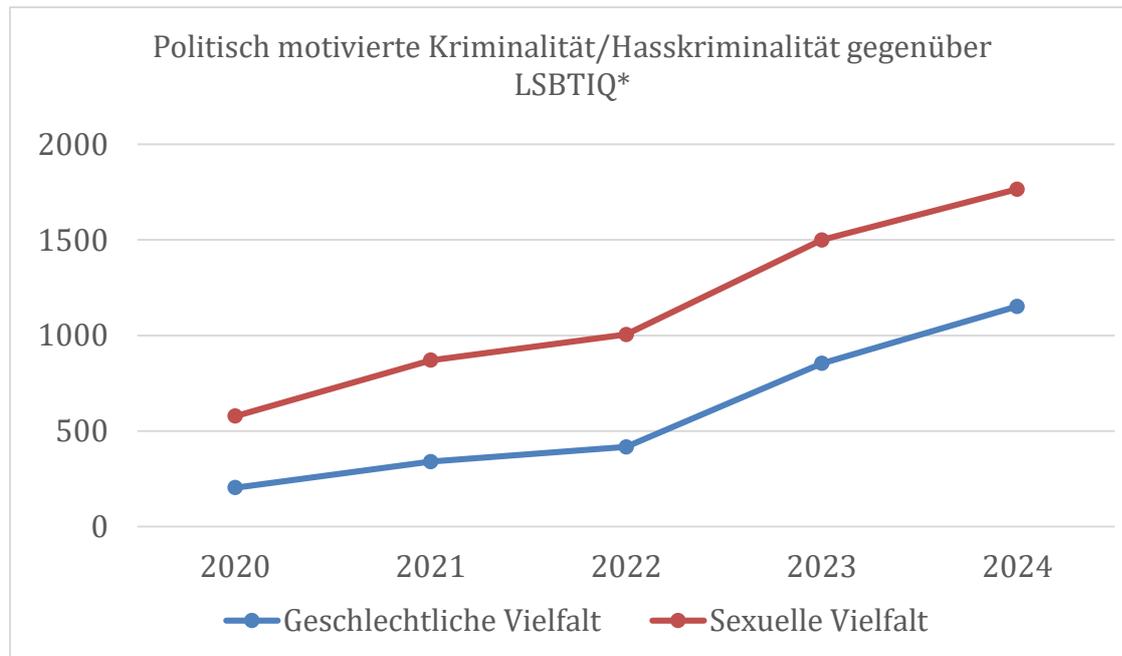


Abbildung 1: Diese Übersicht beruht auf den Zahlen, die jährlich durch das Bundesinnenministerium (BMI) und Bundeskriminalamt BKA) zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) veröffentlicht werden. Erstmals wurde Hasskriminalität, die sich gegen sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität richtet, 2020 getrennt erfasst. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde Hasskriminalität gegen trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen in der Kategorie 'Geschlecht/sexuelle Identität' erfasst. 2022 wurde diese Kategorie durch 'geschlechtsbezogene Diversität' ersetzt.

Um diesen Anstieg an Hasskriminalität zu begegnen, müssen dringend eine Reihe von Empfehlungen umgesetzt werden, die die Strafverfolgung von LSBTIQ*-feindlichen Anfeindungen und Gewalttaten, die Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen sowie die Präventionsarbeit verbessern. Bei dieser Entwicklung Maßnahmen ist es von grundlegender Bedeutung, dass nicht nur auf die Arbeit von Polizei und Justiz fokussiert wird, sondern vor allem die hohe Gewaltbetroffenheit von mehrfachmarginalisierten LSBTIQ* Personen Ausgangspunkt für die Entwicklung von Maßnahmen ist. Besonders vulnerable Personengruppen stehen vor unverhältnismäßig größeren Hürden, sich an staatlichen Institutionen nach einer Gewalterfahrung zu wenden, sodass insbesondere zivilgesellschaftliche Anlaufstellen gefördert werden müssen, um hier zu unterstützen.

ii. Empfehlungen auf EU-Ebene

- Ergänzung des Artikels 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Treaty on the Functioning of the European Union; TFEU) um Hassverbrechen und Hate Speech, die sich gegen sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität oder geschlechtliche Merkmale (SOGIESC) richtet
- Austausch zu Best-Practices zwischen den Mitgliedstaaten, um ein gemeinsames Verständnis von LSBTIQ*-feindlicher Hassrede zu entwickeln und Einbeziehung von zivilgesellschaftlicher Akteur*innen bei der Entwicklung von weiteren Maßnahmen

- Einführung von Screenings bei allen EU-Förderinstrumenten, um sicherzustellen, dass Förderung nicht an Organisationen geht, die LSBTIQ*-feindliche Inhalte verbreiten
- Zusammenarbeit mit dem European Digital Media Observatory (EDMO) bei der Entwicklung von Aufklärungsmaterialien, die sich gegen Desinformation im Kontext von LSBTIQ*-Gleichstellung richten
- Konsequente Umsetzung von Maßnahmen gegen Hate Speech in sozialen Netzwerken (u.a. Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet +) und Verpflichtung der Plattformen auf die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen
- Stärkung des zivilgesellschaftlichen Monitorings von LSBTIQ*-feindlicher Gewalt und Diskriminierung auf Ebene der Mitgliedstaaten und Zusammenführung von Erhebungen in einem EU-weiten Lagebild LSBTIQ*-feindliche Gewalt und Diskriminierung

c. Rechtliche Anerkennung von trans*, nicht-binären und intergeschlechtlichen Personen

i. Situation in Deutschland

Die Einführung Selbstbestimmungsgesetzes (Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag; SBGG) ist ein Meilenstein in der Anerkennung von vielfältigen geschlechtlichen Identitäten als gleichwertig. Das Gesetz trägt den Entwicklungen in menschenrechtlichen und wissenschaftlichen Diskursen Rechnung und setzt die Entpsychopathologisierung von Trans*identitäten rechtlich um. Das Gesetz wurde nach einer ausführlichen gesellschaftlichen Debatte im April 2024 im Deutschen Bundestag verabschiedet und trat zum 01.11.2024 in Kraft. In vielen Aspekten stärkt das Gesetz wie erhofft die geschlechtliche Selbstbestimmung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen. Gleichzeitig wurde wichtige Kritik zu einzelnen diskriminierenden Regelungen des Gesetzes von zivilgesellschaftlicher Seite aus dem Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Dies betraf u.a. die Knüpfung der Änderungsmöglichkeit an den Aufenthaltstitel für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 Abs. 3 SBGG), die Zugangshürden für 14- bis 17-Jährige (§ 3 Abs. 1 SBGG), die Fristen für die Anmeldung und erneute Abgabe einer Erklärung (§§ 4, 5 SBGG), die Regelung zur Vertragsfreiheit und dem Hausrecht (§ 6 Abs. 2 SBGG) sowie zum Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 9 SBGG).

Eine Evaluation des Gesetzes wurde in Artikel 12 innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten vereinbart. Diese Evaluation soll prüfen, inwieweit die neuen gesetzlichen Regelungen angenommen werden und gemäß den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben geeignet sind, die geschlechtliche Selbstbestimmung zu stärken. Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag nun verankert, dass eine Evaluation bereits zum 31.07. 2026, also ca. 1,5 Jahre nach Inkrafttreten, vorgenommen werden soll und dabei ein „Fokus auf die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, die Fristsetzungen zum Wechsel des Geschlechtseintrags sowie den wirksamen Schutz von Frauen“ gelegt werden solle.¹¹ Diese offensichtliche Eile sowie die Verengung des gesetzlich verankerten Evaluationsauftrags auf Aspekte, die während des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere durch trans*feindliche Stimmungsmache begleitet wurden, müssen kritisch begleitet werden.

¹¹ CDU, CSU & SPD (2025). Verantwortung für Deutschland: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 21. Legislaturperiode, S. 104, Rn. 3322-3323. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

ii. Empfehlungen auf EU-Ebene

- Stärkung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu menschenrechtskonformen Standards bei der rechtlichen Anerkennung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen und Entwicklung einer Checklist für die Einführung von entsprechenden rechtlichen Reformen
- Entwicklung von umfassenden Leitlinien, welche relevante Rechtsprechung auf EU-Ebene zur rechtlichen Anerkennung mit einbeziehen und dabei auch Aspekte wie die Anerkennung von nicht-binären Identitäten und den Zugang für geflüchtete Personen bzw. Personen ohne Staatsangehörigkeit adressieren
- Veröffentlichung einer Empfehlung durch die Kommission, welche die Anerkennung von geänderten Geschlechtseinträgen und Vornamen zwischen den Mitgliedstaaten und die Freizügigkeit von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen stärkt
- Schaffung einer Anlaufstelle für Unionsbürger*innen und weitere Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, die bei Problemen der Anerkennung einer Änderung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten kontaktiert werden kann
- Training für Jurist*innen zur Rechtsprechung auf EU-Ebene
- Bereitstellung von zugänglichen Informationen für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen zur Rechtsprechung auf EU-Ebene

d. Zugang zu transitionsspezifischer Gesundheitsversorgung

i. Situation in Deutschland

Der Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen und die damit verbundene Kostenübernahme dieser Maßnahmen orientiert sich in Deutschland an einem wissenschaftlich überholten Verständnis von Trans*geschlechtlichkeit und ist von starken Unsicherheiten geprägt. Mit der Einführung der ICD-11 führt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Gegensatz zur zuvor gültigen Revision der ICD-10 Trans*geschlechtlichkeit nicht mehr als psychische Störung, sondern als „Geschlechtsinkongruenz“ (HA60) unter „Zustände mit Bezug zur sexuellen Gesundheit“. Dieses neue Verständnis von Trans*geschlechtlichkeit macht sozialrechtliche Anpassungen erforderlich, die bisher durch die vorherige Bundesregierung zwar in Aussicht gestellt, jedoch nicht umgesetzt wurden.

Das Urteil des Bundessozialgericht (BSG) vom 19.10.2023 (B 1 KR 16/22 R) weist ebenfalls daraufhin, dass eine Neuregelung des gesetzlichen Anspruchs auf Kostenübernahme bei geschlechtsangleichenden Maßnahmen dringend notwendig ist.¹² Für trans* Frauen und trans* Männer gilt seither der Vertrauensschutz, sofern sie ihre Behandlungen bereits begonnen haben. Nicht-binäre Personen sind von der Kostenübernahme aktuell komplett ausgenommen, was im Widerspruch zum etablierten medizinisch-psychologischen Konsens steht.¹³

¹² Bundessozialgericht. Urteil vom 19.10.2023, B 1 KR 16/22 R. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/2023_10_19_B_01_KR_16_22_R.html

¹³ Weltgesundheitsorganisation/WHO (undatiert). Gender incongruence and transgender health in the ICD. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/gender-incongruence-and-transgender-health-in-the-icd

Jenseits der transitionsspezifischen Gesundheitsversorgung ist auch der Diskriminierungsabbau in der Regelgesundheitsversorgung und der reproduktiven Gesundheitsversorgung dringend erforderlich, damit trans* und nicht-binäre Personen hier ohne Benachteiligung notwendige Unterstützung erhalten. Einen Überblick über Empfehlungen für den Diskriminierungsabbau in der Regelgesundheitsversorgung findet sich im Policy Paper Trans*gesundheit.¹⁴ Empfehlungen für die Stärkung der reproduktiven Gesundheitsversorgung wurden im Policy Paper Queer & Schwanger erarbeitet.¹⁵

ii. Empfehlungen auf EU-Ebene

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an ICD-11 (International Classification of Diseases) um Trans*geschlechtlichkeit zu entpsychopathologisieren
- Durchführung von Studien zu Zugangsbarrieren in der Trans*gesundheitsversorgung unter besonderer Beachtung von Hürden, die durch die intersektionale Verschränkung von Diskriminierung entstehen
- Sicherung des Zugangs zu Trans*gesundheitsversorgung bei Situationen wie Grenzübertritt und während laufender Asylverfahren
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Abbau von Zugangsbarrieren und bei der Implementierung einer wissenschaftlich fundierten Trans*gesundheitsversorgung
- Entwicklung von Best Practice-Empfehlungen für den Abbau von Diskriminierung in der allgemeinen und reproduktiven Gesundheitsversorgung

e. Asyl und Migration

i. Situation in Deutschland

Trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen, die LSBTIQ*-feindlicher Verfolgung entkommen, erleben im Asylsystem erneut häufig Gewalt, Isolation und Unsicherheit. Anerkennungsverfahren sind oft nicht sensibel gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Während die vorherige Bundesregierung zwar das sogenannte Diskretionsgebot in Asylverfahren von LSBTIQ*-Personen ausgesetzt hat und somit zu einer gewissen Verbesserung der rechtlichen Situation beigetragen hat, stellen aktuelle Verschärfungen im Asylrecht auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene für mehrfachmarginalisierte Geflüchtete, darunter LSBTIQ* Personen, eine Gefahr dar. Als besondere Gefahrenquellen sind hier vor allem die bereits umgesetzte oder noch geplante Erweiterung des Kreises von vermeintlich ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ sowie die Einführung sogenannter Screening und Fast-Track-Verfahren an den EU-Außengrenzen zu nennen (Implementierung des GEAS/CEAS). Es muss sichergestellt sein, dass LSBTIQ* Geflüchtete Zugang zu einem Asylverfahren in Deutschland haben, in dem

¹⁴ Bundesverband Trans* (2022, Hg.). Policy Paper des Bundesverband Trans*; Trans*gesundheit – Empfehlungen für die Stärkung der transitionsspezifischen und allgemeinen Gesundheitsversorgung. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/04/policypaper2_gesundheit_v5-web.pdf

¹⁵ Salden, S. & Netzwerk Queere Schwangerschaften (2022). Policy Paper Queer & Schwanger: Diskriminierungserfahrungen und Verbesserungsbedarfe in der geburtshilflichen Versorgung. Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter https://www.boell.de/sites/default/files/2022-02/E-Paper_Queer_und_schwanger.pdf

die Vulnerabilität und spezifische Bedarfe dieser Personengruppe die Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen bildet.

Die Bundesrepublik Deutschland als einzelner Mitgliedstaaten sowie die EU als Ganzes müssen sich dafür einsetzen, dass Menschenrechte von Asylbewerber*innen gewahrt bleiben und aktuelle Praktiken, welche Menschenrechte verletzen, beendet werden. Diese Verantwortung ergibt sich einerseits aus der kolonialen Gewalt, die durch europäische Staaten im globalen Süden seit dem 15. Jahrhundert bis in das 20. Jahrhundert verübt wurde. Andererseits ist diese Verantwortung in den globalen ökonomischen Ungleichheiten, die durch diese koloniale Weltordnung entstanden sind und durch Entwicklungspolitiken fortgeführt werden, sowie die ungleichen Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels begründet.

ii. Empfehlungen auf EU-Ebene

- Einführung von Minimum-Standards für die unabhängige menschenrechtliche Beobachtung der Umsetzung von Screening-Verfahren: Dies umfasst u.a. den Zugang zu rechtlicher Unterstützung, die Verfügbarkeit von Informationen in einer verständlichen Sprache sowie die Berücksichtigung der spezifischen Verletzlichkeiten von LSBTIQ* Personen bei Grenzübertritten und unter haftähnlichen Bedingungen
- Entwicklung eines SOGIESC-inklusive Tools zur Einschätzung der Vulnerabilität in Zusammenarbeit mit der European Union Asylum Agency (EUAA) und Entwicklung von Standards für die Qualifizierung von Fachpersonal zur Durchführung von LSBTIQ*-sensiblen Asylverfahren
- Abhängigkeit der Förderung (z.B. über den Asylum, Migration and Integration Fund/AMIF oder das Border Management and Visa Instrument/BMVI) für Mitgliedstaaten von der Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen bei der Durchführung von Screening-Verfahren
- Umfassendes Monitoring der Umsetzung der Asylum Procedures Regulation (APR) bzgl. des Umgangs mit LSBTIQ* Geflüchteten

f. Abstammungsrecht

i. Situation in Deutschland

Das Abstammungsrecht diskriminiert Regenbogenfamilien und insbesondere trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern: Geburtenregister spiegeln nicht die aktuelle Geschlechtsidentität wider. Väter und nicht-binäre Personen, die ein Kind geboren haben, werden als „Mutter“ eingetragen. Mütter und nicht-binäre Personen, die zur Zeugung eines Kindes beigetragen haben, gelten im amtlichen Register als „Vater“. Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) schuf an dieser Stelle nur eine unzureichende Interimslösung, die trans*, intergeschlechtliche und nicht-binären Personen im Fall der biologischen Verwandtschaft mit dem Kind immerhin ermöglicht, als ‚Elternteil‘ in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen zu werden (§ 48 Abs. 1a PStVo).

In Familien, in denen das zweite Elternteil keinen männlichen Geschlechtseintrag hat, ist die Anerkennung als rechtliches Elternteil weiterhin nur über eine Stiefkindadoption möglich. Eine Reform des Abstammungsrechts wurde durch die vorherige Regierung in Aussicht gestellt, jedoch nicht umgesetzt.

ii. Empfehlungen auf EU-Ebene

- Stärkung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu menschenrechtskonformen Standards beim Abbau von rechtlicher Diskriminierung gegenüber Regenbogenfamilien (unter Berücksichtigung der Bedarfe von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern)
- Schaffung einer Anlaufstelle für Unionsbürger*innen und weitere Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, die von Regenbogenfamilien bei Anerkennungshürden zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten kontaktiert werden kann
- Bereitstellung von zugänglichen Informationen für Regenbogenfamilien zur Rechtsprechung auf EU-Ebene

g. Nationaler Aktionsplan

i. Situation in Deutschland

Der Aktionsplan der Bundesregierung ‚Queer Leben‘ (Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt) wurde November 2022 durch das damalige Bundeskabinett verabschiedet und schuf erstmalig einen Rahmen für die koordinierte Umsetzung von Maßnahmen, die die Akzeptanz und den Schutz von LSBTIQ* Personen auf Bundesebene fördern. In einem Bericht, der dem Deutschen Bundestag im Herbst 2024 vorgelegt wurde, wurde deutlich, dass sich aktuell 83 der 134 Maßnahmen in Umsetzung befinden oder bereits umgesetzt wurden.¹⁶ In einem umfangreichen zivilgesellschaftlichen Beteiligungsverfahren wurde außerdem erarbeitet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen des Aktionsplans noch weiter ergänzt werden müssen und eine Fortführung des Plans notwendig ist.

Da es sich um einen Aktionsplan der vorherigen Bundesregierung handelt, ist derzeit unklar, inwieweit sich die aktuelle Bundesregierung in der Verantwortung sieht, die begonnene Arbeit fortzusetzen. Auch eine auskömmliche und kontinuierliche Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen ist ungewiss.

ii. Empfehlungen auf EU-Ebene

- Stärkung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu Einführung, Umsetzung und Aktualisierung von Nationalen Aktionsplänen, die Akzeptanz und Schutz von LSBTIQ* Personen fördern
- Entwicklung eines Leitfadens zu Nationalen Aktionsplänen in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und unter Berücksichtigung von Best Practices

¹⁶ Unterrichtung durch die Bundesregierung (12.12.2024). Bericht der Bundesregierung zum Umsetzungsstand des Aktionsplans für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt „Queer leben“ (BT-Drucksache 20/14250). Zuletzt abgerufen am 23.06.2025 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/251926/117b2737ce6d5e2dfa7980b435783f45/umsetzungsbericht-aktionsplan-queer-leben-data.pdf>

3. Intersektionalität als Querschnittsthema

Auf den vorangegangenen Seiten wurde an einzelnen Stellen bereits benannt, dass spezifische Diskriminierungserfahrungen von mehrfachmarginalisierten LSBTIQ* Personen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen in Überlegungen einbezogen werden müssen. Dies gilt selbstverständlich für alle Maßnahmen, da die intersektionale Verschränkung von Diskriminierung als ein Querschnittsthema zu betrachten ist, die in alle Lebensbereiche hineinreicht. Die Lebensrealitäten von LSBTIQ* Personen mit Rassismuserfahrung, Behinderung und Fluchtgeschichte sowie von LSBTIQ* Personen, die in Armut oder wohnungslos leben, in der Sexarbeit tätig sind oder von weiteren Diskriminierungsformen betroffen sind, müssen gezielt adressiert werden. Es bedarf eines Verständnisses, dass Maßnahmen nur dann umfassend wirken und mehrfachmarginalisierte Personengruppen erreichen, wenn LSBTIQ* Communities in ihrer Vielfalt angesprochen und beteiligt werden. Dies bedeutet beispielsweise ganz praktisch, dass Zugangshürden in Förderprogrammen, die sich an die Zivilgesellschaft richten, wie z.B. das EU-Programm CERV, abgebaut werden müssen. Damit an dieser Stelle Initiativen, die zu Mehrfachmarginalisierung arbeiten, teilhaben können, müssen Zugangsvoraussetzungen und bürokratischer Aufwand bei Antragsstellung und Umsetzung von Projekten auf ein Minimum reduziert werden.

Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass der Erfolg der Umsetzung der EU-LSBTIQ*-Gleichstellungsstrategie auch davon abhängig ist, inwieweit sie mit anderen Strategien und Aktionsplänen aus dem Anti-Diskriminierungs- und Gleichstellungsbereich koordiniert ist. Dies umfasst in nicht-abschließender Aufzählung die folgenden Maßnahmenpläne:

- Europäische Säule sozialer Rechte/European Pillar of Social Rights
- Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit/European Platform on Combating Homelessness
- EU-Anti-Armutsstrategie/EU Anti-Poverty Strategy
- EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter/EU Gender Equality Strategy
- EU-Aktionsplan gegen Rassismus/EU Anti-Racism Action Plan
- Strategischer EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma/ EU Strategic Framework for Roma Equality, Inclusion and Participation
- EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen/EU Strategy for the Rights of Persons with Disabilities
- EU-Kinderrechtsstrategie/EU Strategy on the Rights of the Child.

4. Abschließende Bemerkungen

Die LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2026–2030 bietet eine wichtige Chance, ein starkes Bekenntnis für die Akzeptanz und die Gleichstellung von LSBTIQ* Personen auf EU-Ebene zu formulieren. Damit wird den steigenden Anfeindungen gegenüber LSBTIQ*-Gleichstellungsbemühungen eine deutliche Absage erteilt. Fortschritte bei der Gleichstellung von LSBTIQ* Personen müssen heute stärker als bisher abgesichert werden, während weitere Schritte beim Abbau von Diskriminierung unterstützt und begleitet werden.

Die skizzierten Themenfelder Verbot von Konversionsmaßnahmen, Hasskriminalität, rechtliche Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt, Zugang zu transitionsspezifischer Gesundheitsversorgung, Asyl und Migration, Abstammungsrecht und nationale Aktionspläne sind dringend zu adressieren. Die vorliegende Stellungnahme enthält hier Empfehlungen für einzelnen Maßnahmen. Gleichzeitig ist diese Liste an Themenfeldern nicht abschließend. Empfehlungen, die beispielsweise die ökonomische Benachteiligung von LSBTIQ* Personen aufgreifen und die Diskriminierung am Arbeits- oder Wohnungsmarkt begegnen, wurden an dieser Stelle nicht ausgearbeitet, sind jedoch zweifelsohne ebenfalls genauso erforderlich. Ähnliches gilt für Maßnahmen, welche zivilgesellschaftliches Engagement für die Rechte von LSBTIQ* Personen angesichts steigender Anfeindungen schützen, politische Teilhabe ermöglichen und u.a das Recht auf Versammlungsfreiheit wahren.

Die Gleichstellungsstrategie kann für die kommenden Jahre einen Rahmen definieren, den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten koordinieren und somit zu einer Verbesserung der Lebensrealitäten von LSBTIQ* Personen in der EU und in ihren Mitgliedstaaten beitragen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen braucht es die Fortführung dieser Arbeit dringender denn je.